

Ombudsstelle SRG.D

Dr. Esther Girsberger, Co-Leitung

Dr. Urs Hofmann, Co-Leitung

c/o SRG Deutschschweiz

Fernsehstrasse 1-4

8052 Zürich

E-Mail: leitung@ombudsstellenrgd.ch

Zürich, 26. September 2025

Dossier Nr. 11753, «Rendez-vous» vom 23. September 2025 – «Skepsis und Sorgen am Frauengipfel der UNO»

Sehr geehrte Frau X

Wir nehmen Bezug auf Ihr Mail vom 23. September 2025, worin Sie obige Sendung wie folgt beanstanden:

«Dass der Präsident der Vereinigten Staaten in einer der meist gehörten Sendungen derart herabgewürdigt wird, ist absolut inakzeptabel und unhaltbar, und dies noch zu einer Zeit, wo unsere Beziehungen eh schon schwierig sind.

Der Sprecher hat sich erlaubt bei Erwähnung der USA hinzuzufügen: "die von einem verurteilten Straftäter regiert werden".

Und so etwas im "offiziellen" Staatssender, der hoch subventioniert wird!

Das muss Konsequenzen haben!»

Die **Ombudsstelle** hat sich den Beitrag angehört und hält abschliessend fest:

Die beanstandete Sendung befasst sich mit dem UNO-Frauengipfel in New York, in dessen Rahmen festgestellt wurde, dass die über Jahre und Jahrzehnte errungenen Rechte von Frauen in letzter Zeit unter dem Einfluss von islamistischen, rechtspopulistischen oder

ultrakonservativen Regierungen eingeschränkt werden. In diesem Zusammenhang hält der SRF-Journalist unter anderem Folgendes fest:

«Ein augenfälliges Beispiel das niemand nennt, aber an das wohl viele denken, ist die USA, die von einem verurteilten Sexualstraftäter regiert werden.»

Die Beanstanderin stört sich am Halbsatz «..., die von einem verurteilten Sexualstraftäter regiert werden.»

Der Hinweis auf die Verurteilung des amerikanischen Präsidenten erfolgt im Zusammenhang mit der wichtigen Rolle, welche die Vereinigten Staaten in der UNO bei der Verteidigung der Menschenrechte von Frauen spielen. Dem Umstand, dass Präsident Trump von einem amerikanischen Gericht wegen eines Delikts gegen die sexuelle Integrität verurteilt wurde, kommt vor diesem Hintergrund eine gewisse Bedeutung zu. Auf jeden Fall kann nicht von einer sachfremden Aussage gesprochen werden. Der Hinweis entspricht auch den Tatsachen. Vgl. zum Beispiel:

<https://www.nzz.ch/international/klage-von-jean-e-carroll-gericht-bestaetigt-trump-verurteilung-wegen-sexuellen-missbrauchs-ld.1864443>

<https://www.zeit.de/politik/ausland/2025-09/us-gericht-millionenstrafe-donald-trump-e-jean-carroll>

Ein Verstoß gegen die gesetzlichen Programmvorgaben von Art. 4 des Radio- und Fernsehgesetzes (RTVG), namentlich gegen das Gebot der Sachgerechtigkeit, ist angesichts des Wahrheitsgehalts der Aussage nicht ersichtlich. Andere gesetzliche Bestimmungen, welche eine solche Feststellung verbieten würden, bestehen nicht. Vielmehr sind die Programmveranstalter im Rahmen der verfassungsmässigen Programmautonomie (Art. 93 Abs. 3 der Bundesverfassung) in der Gestaltung ihrer redaktionellen Publikationen frei und tragen dafür die Verantwortung (Art. 6 Abs. 2 RTVG).

Die Ombudsstelle hält somit fest, dass die beanstandete Sendung nicht gegen die gesetzlichen Mindestanforderungen an den Programminhalt von Art. 4 ff. RTVG verstossen.

Wir danken Ihnen für Ihr Interesse am öffentlichen Sender und hoffen, dass Sie diesem trotz Ihrer Kritik treu bleiben.

Sollten Sie in Erwägung ziehen, den rechtlichen Weg zu beschreiten und an die Unabhängige Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen (UBI) zu gelangen, lassen wir Ihnen im Anhang die Rechtsmittelbelehrung zukommen.

Mit freundlichen Grüßen

Ombudsstelle SRG Deutschschweiz